

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

Verwaltungsgericht Bremen  
2. Kammer  
Am Wall 198

28195 Bremen

Ihre Nachricht vom  
17.10.2019

Ihr Zeichen  
2 K 2042/17

Unser Zeichen  
AFR 12-19.017

Berlin, den  
10.02.2019

#### VERWALTUNGSTREITSACHE EINES ANGOLANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte Richterin [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage im Verwaltungsstreitverfahren eines angolanischen Staatsangehörigen.

Ihre Fragen kann Amnesty International wie folgt beantworten:

**1. Wie stellt sich die aktuelle Situation für FLEC-Mitglieder in Cabinda dar? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein aus Cabinda stammender Angolaner im Falle einer Rückkehr nach Cabinda mit staatlichen Repressionen zu rechnen hat, wenn er Mitglied der FLEC ist und zwischen 2002 und 2005 als Soldat für den militanten Teil der FLEC kämpfte? Wenn ja, wie sehen die Anhaltspunkte und staatlichen Repressionen aus?**

Zwar unterzeichnete die angolanische Regierung im Jahr 2006 mit António Bento Bembe, dem ehemaligen Generalsekretär der FLEC, ein Memorandum, das die Demilitarisierung und die Integration von FLEC Kadett\_innen in den angolanischen Staatsapparat vorsah. Die im Exil lebende Führung der FLEC lehnte das Memorandum jedoch ab und so nahmen militante Aktionen gegen die angolanische Regierung wieder zu. Die Regierung reagierte daraufhin mit stärkeren Repressalien, die sich unter anderem gegen Mitglieder der FLEC richteten.<sup>1</sup>

Auch in den letzten Jahren gab es Berichte über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Anhänger\_innen und Sympathisant\_innen der FLEC. Artikel 47 der angolanischen Verfassung gewährleistet die Versammlungsfreiheit. In Cabinda jedoch wird die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, insbesondere politischer Aktivismus staatlich beobachtet und streng sanktioniert. Immer wieder kommt es zu Fällen willkürlicher Inhaftierungen und Folter an Menschen von und in Cabinda. Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen dokumentierten Fälle, in denen Personen in Cabinda, die von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machten, festgenommen und inhaftiert wurden.

<sup>1</sup> MB (Cabinda risk) Angola v. Secretary of State for the Home Department, CG [2014] UKUT 00434, United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 8. September 2014, 17 f. und 23: [https://www.refworld.org/cases.GBR\\_UTIAC,542baad713.html](https://www.refworld.org/cases.GBR_UTIAC,542baad713.html) (aufgerufen 03.12.2019).

So wurden am 10. August 2017 13 Separatisten, die sich für die Unabhängigkeit Cabindas einsetzen, von der Polizei in Cabinda festgenommen und wegen Verbrechen gegen die nationale Sicherheit angeklagt. Zum Zeitpunkt der Festnahme befanden sich die Personen in einem Treffen zur Planung einer öffentlichen Debatte über die Autonomie der Cabinda-Provinz. Eine Woche später wurden die Personen vom Gericht freigesprochen. Dem Gericht zufolge war das Treffen rechtlich nicht zu beanstanden.<sup>2</sup>

Zu Beginn des Jahres 2019 kam es zu weiteren Inhaftierungen in Cabinda, bei denen 63 Aktivist\_innen der FLEC im Januar/Februar 2019 willkürlich festgenommen wurden. Anlass für die Inhaftierungen war die bloße Beteiligung an und Vorbereitung von friedlichen Protesten. Neben den Aktivist\_innen der Unabhängigkeitsbewegung wurden auch Familienangehörige und Freund\_innen festgenommen und willkürlich im Gefängnis der Provinz Cabinda festgehalten.<sup>3</sup> Am 27. Februar 2019 ordnete ein Gericht in Cabinda die Freilassung von 13 der inhaftierten Protestierenden an, nachdem es die Rechtswidrigkeit der Festnahmen ohne Haftbefehl feststellte. Gleichzeitig entschied das Gericht, die übrigen 50 Inhaftierten im Gefängnis zu behalten.<sup>4</sup>

Am 10. Dezember 2019 versammelten sich Protestierende in der Hauptstadt Cabindas, um friedlich für die Durchführung eines Autonomiereferendums zu demonstrieren. Dem Vorhaben begegnete die angolische Regierung mit der Aufstellung zahlreicher Sicherheitskräfte, die den Marsch blockieren sollten. Der friedliche Protest wurde schließlich von den Sicherheitskräften gewaltsam zerschlagen und dutzende Protestierende und ihre Führung inhaftiert. Die großflächige Aufstellung von staatlichen Sicherheitskräften, die mit Schlagstöcken und Feuerwaffen ausgestattet waren und der darauffolgende Einsatz exzessiver Gewalt gegen friedvolle Protestierende zur Vermeidung des geplanten Protestzuges sind Indikatoren dafür, dass die Regierung nicht dazu bereit ist, Dissens bzgl. Cabinda zu tolerieren.<sup>5</sup>

Eine Beilegung des Konflikts zwischen Regierung und FLEC ist derzeit nicht absehbar. Es ist zu erwarten, dass separatistische Bewegungen weiter sanktioniert werden, nicht zuletzt aufgrund des wirtschaftlichen Wertes der Region als ölfreichste Region Angolas. Daher ist nicht anzunehmen, dass sich die menschenrechtliche Situation in Cabinda zeitnah verbessern wird.

Unter Zugrundelegung der aktuellen sicherheitspolitischen und menschenrechtlichen Situation in der Region, insbesondere dem Vorgehen der angolischen Sicherheitskräfte gegen Protestierende und Aktivist\_innen in und aus Cabinda, ist davon auszugehen, dass der Kläger als FLEC-Mitglied mit staatlichen Repressionen in Cabinda zu rechnen hat. Die Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit wird den Menschen in Cabinda faktisch nicht ermöglicht, ohne dass ihnen Festnahmen drohen. Diese Gefahr besteht nicht nur für Personen, die die Unabhängigkeitsbewegung aktiv unterstützen, sondern auch für Personen, die mit der FLEC oder Splittergruppierungen sympathisieren.

Politischer Aktivismus in Cabinda wird von der Regierung aufmerksam mitverfolgt und die Beteiligung kann strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Die gesamte Provinz untersteht strenger

<sup>2</sup> Human Rights Watch (HRW), Angola Report, S. 2 (Stand: Januar 2018):

[https://www.hrw.org/sites/default/files/angola\\_.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/angola_.pdf) (zuletzt aufgerufen am 05.12.2019).

<sup>3</sup> Amnesty International, Stand: 12. Februar 2019: <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/aktivistinnen-willkuerlich-haft> (zuletzt aufgerufen am 09.12.2019); Frontlinedefenders (1. April 2019):

<https://www.frontlinedefenders.org/en/statement-report/upr-submission-angola-2019> (zuletzt aufgerufen am 05.12.2019).

<sup>4</sup> Amnesty International, Stand: 3. April 2019: <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/50-aktivistinnen-immer-noch-willkuerlich-haft> (zuletzt aufgerufen am 09.12.2019).

<sup>5</sup> Deprose Muchena, "Angola: Security forces violently disperse pro-independence march", Amnesty International Quote, 10. Dezember 2019.



Überwachung durch staatliche Sicherheitsbehörden.<sup>6</sup> Somit unterliegen nicht nur FLEC-Angehörige, sondern generell Anwohner\_innen von Cabinda dem Risiko, staatlich überwacht, verfolgt, willkürlich verhaftet und diskriminiert zu werden.

Wird eine Person als FLEC-Unterstützer\_in identifiziert, ist damit zu rechnen, dass ihr das Leben durch staatliche Akteure wesentlich erschwert wird. Ihr wird der Zugang zum Arbeitsmarkt versperrt, sie wird starken Druckmitteln ausgesetzt, verhört und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch inhaftiert. Aufgrund der abgeschnittenen geographischen Lage Cabindas ist eine kontinuierliche Berichterstattung über Missstände in der Haft schwer durchzuführen.<sup>7</sup>

Eine ehemalige Sekretärin und Abwerberin von Rekrut\_innen der FLEC wurde in ihrem Haus in Cabinda von staatlichen Sicherheitskräften aufgesucht und inhaftiert, dann im Gefängnis getreten, mit Schlagstöcken traktiert und unter Vergewaltigung verhört. Nach zehn Tagen konnte die Klägerin fliehen; ihr Ehemann sei noch in Gewahrsam verblieben. Mit Urteil vom 20. März 2015 entschied das Verwaltungsgericht Münster, dass die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG hat.<sup>8</sup>

**2. Wenn nach der Beantwortung der Frage 1.) Anhaltspunkte für staatliche Repressionen bestehen, kann ein aus Cabinda stammender Angolaner, der Mitglied der FLEC ist und zwischen 2002 und 2005 für den militanten Teil der FLEC als Soldat kämpfte, in einem anderen Teil des Landes seinen Wohnsitz nehmen, ohne von staatlichen Repressionen betroffen zu sein?**

Junge männliche Cabindaner, die in Angola außerhalb der Cabinda-Provinz leben, werden in der Regel nicht ohne weiteres der Nähe zur FLEC verdächtigt. Stehen sie jedoch unter dem Verdacht, so unterliegen sie der strengen Überwachung durch die angolanischen Sicherheitsbehörden, inklusive dem Abhören von Telefonaten und der Überwachung des Emailverkehrs. Cabindaner\_innen, die die Region verlassen, müssen im Rest des Landes kontinuierlich ihre Anhängerschaft oder Sympathien für die FLEC geheim halten.

Insbesondere ergeben sich jedoch bereits bei der Einreise erhebliche menschenrechtliche Risiken für FLEC-Angehörige, einschließlich ehemaligen FLEC-Mitgliedern. Am Flughafen in Luanda finden zwecks Identitätsfeststellung einreisender Personen Befragungen und gesonderte Sicherheitskontrollen statt. Laut UNHCR sind einreisende Personen, die sich im Besitz eines angolanischen Reisepasses befinden, derartigen Befragungen nicht ausgesetzt. Einreisende mit anderen Reisedokumenten als dem angolanischen Reisepass sind hingegen zwecks Identitätsfeststellung gesondert befragt worden.

Rückkehrende, die erfolglos im Ausland Asyl gesucht haben, werden am Flughafen bei ihrer Einreise nach Angola jedoch dann vernommen, wenn Annahmen bestehen, dass diese mit der FLEC in Verbindung stehen, sie unterstützen oder als Mitglied aktiv waren. In diesem Kontext sind Fälle von Misshandlungen durch den staatlichen Geheimdienst bekannt. Zudem werden die Rückkehrenden in solchen Fällen vom Geheimdienst willkürlich lange festgehalten.

<sup>6</sup> Freedom House, Freedom in the World 2016 - Angola, 20. Juni 2016  
<https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=576be00f9&skip=0&query=flec&coi=AGO> (zuletzt aufgerufen am 03.12.2019).

<sup>7</sup> Email eines Vertreters der NGO Search for Common Ground vom 13. Dezember 2014, Country Information and Guidance - Angola: Treatment of persons from Cabinda province  
United Kingdom: Home Office, Country Information and Guidance - Angola: Treatment of persons from Cabinda province, 21. Januar 2015, 9: <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=54c252534&skip=0&query=flec&coi=AGO> (zuletzt aufgerufen am 03.12.2019).

<sup>8</sup> VG Münster, Urteil v 20. März 2015, 7 K 3553/13.A.



Auch wenn die angolanischen Behörden nicht zwangsweise Personen aus Cabinda mit FLEC-Angehörigen gleichsetzen, besteht dennoch die Gefahr für FLEC-Mitglieder, als solche bei ihrer Einreise nach Angola identifiziert zu werden, da Sicherheitskontrollen an den Flughäfen explizit darauf ausgerichtet sind, die Identität der Heimkehrenden festzustellen und Personen aus Cabinda aufgrund ihres Dialekts als Cabindaner\_innen erkannt werden können.<sup>9</sup>

Somit kann eine Gefahr, dass der Kläger bei seiner Rückkehr nach Angola an seinem Dialekt als Cabindaner identifiziert, er deswegen gesondert verhört und als FLEC-Mitglied erkannt wird, nicht ausgeschlossen werden.

In Fällen, in denen eine nach Angola einreisende Person, die aus Cabinda stammt, unter dem Verdacht steht, in die Aktivitäten der FLEC involviert gewesen zu sein, besteht das Risiko, Folter oder anderen erniedrigenden oder menschenunwürdigen Behandlungsformen im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgesetzt zu sein.<sup>10</sup>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm-Düsterhöft

Koordination Afrika

---

<sup>9</sup> MB (Cabinda risk) Angola v. Secretary of State for the Home Department, CG [2014] UKUT 00434, United Kingdom: Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), 8. September 2014, 4 – 7: [https://www.refworld.org/cases,GBR\\_UTIAC,542baad713.html](https://www.refworld.org/cases,GBR_UTIAC,542baad713.html) (zuletzt aufgerufen am 03.12.2019)

<sup>10</sup> Country Information and Guidance - Angola: Treatment of persons from Cabinda province United Kingdom: Home Office, Country Information and Guidance - Angola: Treatment of persons from Cabinda province, 21. Januar 2015: <https://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?page=search&docid=54c252534&skip=0&query=flec&coi=AGO> (zuletzt aufgerufen am 03.12.2019).

